

Dynamische Normenadaption in der Rechtsetzung

Positionspapier zur Entwicklung der Deutschen Normungsstrategie 2020

Konformitätsbewertungsstellen wie Prüf- oder Kalibrierlaboratorien helfen Privaten wie dem Staat in „ja/nein“-Entscheidungen: Ihre Analyse- und Messergebnisse bilden die Grundlage für Entscheidungen, ob Vorgaben wie z.B. Grenzwerte eingehalten sind oder nicht. Gerade im Bereich Umwelt, Gesundheit, Verbraucherschutz und Produktsicherheit benötigt allen voran der Gesetzgeber justitiable „Messergebnisse“, um „Gesetzeskonformität“ festzustellen.

Voraussetzung für justitiable Messergebnisse sind standardisierte (d.h. genormte) Analyseverfahren, die auf technisch hohem Niveau erarbeitet werden und vergleichbare und belastbare Analysenergebnisse liefern. Eine überaus große Zahl und Vielfalt genormter Analyse- und Messverfahren ist deshalb in Gesetzen festgelegt. Sie erhalten damit den Charakter von Rechtsnormen. Gegen dieses bewährte Prinzip der „Arbeitsteilung“ zwischen Gesetzgeber und Normung spricht zunächst nichts.

Gleichwohl: **Die konkrete Festlegung normierter Verfahren in einer Rechtsvorschrift kann die Anwendung neu entwickelter (genormter) Verfahren, die u.U. messempfindlicher, robuster und/oder wirtschaftlicher sind, verhindern.** Regelmäßig hinken Rechtsnormen dem Stand der Technik hinterher und behindern so Fortschritt und Wettbewerbsfähigkeit in den Laboratorien. Das Innovationsprinzip der Normung wird damit konterkariert.

Obskure Situationen entstehen für die zumeist klein- und mittelständisch strukturierten Prüf- und Kalibrierlaboratorien zumal dann, wenn rechtlich verankerte normierte Analyse- und Messverfahren längst ihr Verfalldatum erreicht haben und der Gesetzgeber versäumt, neue und/oder andere Verfahren in die Rechtsvorschrift aufzunehmen.

In der Praxis müssen die **Untersuchungsstellen** dann „**qua jure**“ alte, z.T. sogar zurückgezogene Normen für Untersuchungen gemäß zahlreicher Verordnungen vorhalten, anwenden und dafür auch die Akkreditierung aufrecht erhalten.

Das Problem der schleppenden Fortschreibung gängiger, dem Stand der Technik und Normung entsprechender Analyse- und Messverfahren in Rechtsnormen ist grundsätzlicher Art und wurde bereits des Öfteren dem Gesetzgeber vorgetragen. Wir wissen darum, dass Rechtsnormen hinreichend konkrete Vorgaben verlangen, um justiziabel zu sein. Vor dem Hintergrund des rasanten technologischen Wandels auch im Mess-, Analyse- und Prüfwesen ist eine **Beschleunigung der Normenadaption in der Rechtsetzung** aber angezeigt.

Im Zuge der Erarbeitung einer neuen **Deutschen Normungsstrategie 2020** sollte diesem Problem nicht nur Beachtung geschenkt, sondern ausgehend davon auch ein **Prüfauftrag** initiiert werden, welche Möglichkeiten, Mittel und Methoden es auf Seiten der Normung, gerade aber auch auf Seiten der Gesetzgebung gibt bzw. geschaffen werden können, **den Stand der Technik dynamischer in der Rechtsetzung abzubilden.**

Berlin, Gießen, im April 2016 (AB)